

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Warum verbietet die Landesregierung Kooperationen von Schulen mit Vereinen, Kirchen und anderen Einrichtungen beim Einsatz von FSJlern im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes?**

Anfrage der Abgeordneten Gerda Hövel, Martin Bäumer, Christian Calderone, Burkhard Jasper, Clemens Lammerskitten und Volker Meyer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 13.04.2016

Mit Erlass vom 16. Dezember 2015 hat das Kultusministerium den Einsatz von Freiwilligen im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), sogenannten FSJlern, mit Wirkung zum 1. August 2016 neu geregelt. Nach einem Bericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 11. April 2016 ist diese Veränderung am 29. März 2016 nun auch mit einer Handreichung den Schulen zugegangen. Diese neuen Vorgaben verbieten insbesondere, dass FSJler sowohl bei Sportvereinen, Kirchen und anderen Institutionen als auch in Schulen eingesetzt werden. Auch in mehreren Schulen dürfen FSJler künftig nicht mehr tätig sein.

Am 12. April 2016 schrieb die *NOZ* dazu: „Die Pläne des niedersächsischen Kultusministeriums, die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zu verbieten, werden von Schulen und Vereinen kritisiert.“

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

1. Wie viele FSJler leisten im aktuellen Schuljahr vollständig oder zum Teil auch an Schulen ihren Freiwilligendienst, und wie viele davon sind im Rahmen von Kooperationsprojekten
 - a) an zwei oder mehreren Schulen oder
 - b) sowohl an einer Schule als auch für einen Verein, eine Kirchengemeinde oder eine andere Einrichtung im Einsatz?
2. Wie viele FSJler waren es jeweils in den Schuljahren 2012/13, 2013/14 und 2014/15?
3. Für wie viele FSJler ist der Einsatz ausschließlich oder auch an Schulen für das Schuljahr 2016/17 beabsichtigt?
4. Welche Tätigkeiten werden durch die FSJler in den Schulen geleistet?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Beitrag, den die FSJler in Schulen, Kirchen und Vereinen leisten?
6. Weshalb verbietet die Landesregierung den Einsatz von FSJlern in Kooperationsprojekten?
7. Warum erfolgte die Information der Schulen über den Erlass vom 16. Dezember 2015 erst jetzt?
8. Welche Abstimmungsgespräche mit Vertretern der FSJ-Träger hat die Landesregierung im Vorfeld der rechtlichen Neuregelung geführt?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die wegfallende Unterstützung für die Schulen und für die Vereine bzw. Einrichtungen durch die FSJler zu kompensieren?

10. Unter welchen konkreten Voraussetzungen lässt die Landesregierung ausnahmsweise auch weiterhin Kooperationsprojekte zum Einsatz von FSJlern zu?
11. Bis wann erfahren die Schulen, Kirchen und Vereine von diesen Voraussetzungen, sodass sie Planungssicherheit haben?
12. Inwiefern hat sich die Rechtslage seit der Beantwortung der kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der CDU-Fraktion im Mai 2015 (Drucksache 17/3470 Nr. 13) verändert?
13. Inwiefern hat sich die Rechtsauffassung der Landesregierung seit der Beantwortung der kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der CDU-Fraktion im Mai 2015 (Drucksache 17/3470 Nr. 13) verändert?
14. Welche Regelungen sind im dargestellten Zusammenhang für den Bundesfreiwilligendienst geplant, und wann werden die Beteiligten dazu weitere Informationen erhalten?